

anerkennt, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Aktivitäten des Zentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Aktivitätenprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des neuen Büros des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewähren, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein wirksames Arbeiten des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung des Aktivitätenprogramms des Zentrums zu leisten;

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/84

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/411, Ziff. 22)²⁷².

²⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Demokratische Republik Kongo, Gabun und Kamerun.

65/84. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 64/61 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

in Bekräftigung dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, so auch durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²⁷³, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²⁷⁴ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²⁷⁵,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Be-

²⁷³ A/50/474, Anhang I.

²⁷⁴ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²⁷⁵ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

richts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁷⁶ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die enge Zusammenarbeit begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt es*, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika am 30. April 2010 das Zentralafrikanische Übereinkommen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können, genannt Übereinkommen von Kinshasa²⁷⁷, verabschiedet haben, und legt den interessierten Ländern nahe, seine Durchführung finanziell zu unterstützen;

4. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der subregionalen Tagung über Kleinwaffen und leichte Waffen am 24. und 25. April 2010 in Kinshasa;

5. *begrüßt ferner* die aktive Beteiligung mehrerer dem Ständigen beratenden Ausschuss angehörender Minister an der vom 14. bis 18. Juni 2010 in New York abgehaltenen vierten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Aktivitätenprogramme durchzuführen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und bewaffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und er-

sucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

9. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, die im Rahmen des Durchführungsplans für das Übereinkommen von Kinshasa unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anzugehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

12. *erinnert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)²⁷⁸ am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

13. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

14. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

15. *bekundet* dem Generalsekretär *außerdem ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Einrichtung eines Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und begrüßt es, dass der Sicherheitsrat sich dafür ausgesprochen hat;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 eine Geschlechterkomponente in die verschiedenen Tagungen des Ausschusses betreffend Abrüstung und internationale Sicherheit aufzunehmen;

²⁷⁶ A/52/871-S/1998/318.

²⁷⁷ A/65/517-S/2010/534, Anlage.

²⁷⁸ A/64/85-S/2009/288, Anlage I.

17. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/85

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/412, Ziff. 13)²⁷⁹.

65/85. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz²⁸⁰,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

anerkennend, dass der Generalsekretär in seiner Videobotschaft und die Außenminister und anderen hochrangigen Amtsträger in ihren Reden vor der Abrüstungskonferenz ihre Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck gebracht haben,

sowie anerkennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

die Auffassung vertretend, dass das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen dürfte,

mit Anerkennung feststellend, dass auf Initiative des Generalsekretärs eine Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen einberufen wurde, die am 24. September 2010 stattfand, und in Anerkennung der von hochrangigen Amtsträgern auf der Tagung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung,

mit Besorgnis feststellend, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, ihre von der Generalversammlung in der Resolution 64/64 vom 2. Dezember 2009 vorgesehene Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, aufzunehmen oder sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen,

in Würdigung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz auf ihrer Tagung 2010,

anerkennend, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz sind,

Kenntnis nehmend von den auf der Tagung 2010 geleisteten wichtigen Beiträgen zur Förderung sachbezogener Erörterungen über die Fragen auf der Tagesordnung sowie von den zu anderen Fragen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

unter Begrüßung des verstärkten Zusammenwirkens zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2010 im Einklang mit den von der Konferenz gefassten Beschlüssen,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2011 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *würdigt* die von den Außenministern und anderen hochrangigen Amtsträgern auf der Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen am 24. September 2010 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Abrüstungskonferenz und trägt dem Umstand Rechnung, dass mit überwältigender Mehrheit eine größere Flexibilität gefordert wurde, damit die Konferenz ohne weitere Verzögerung die Sacharbeit auf der Grundlage eines ausgewogenen und umfassenden Arbeitsprogramms, wie im Dokument CD/1864 niedergelegt, aufnehmen kann;

3. *schließt sich* der auf der Tagung auf hoher Ebene ergangenen und in der Zusammenfassung des Generalsekretärs²⁸¹ wiedergegebenen Aufforderung der Mitgliedstaaten *an*, die Abrüstungskonferenz solle zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihrer Tagung 2011 ein Arbeitsprogramm beschließen;

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ein-

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Kamerun, Malaysia und Vietnam.

²⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/65/27).*

²⁸¹ A/65/496, Anlage.